



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/2452  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/934-II/A/95

Wien, am 17 . Juli 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR  
1161/AB

Parlament  
1017 W i e n

1995 -07- 19

ZU

1201/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ridi STEIBL und Kollegen haben am 31. Mai 1995 unter der Nr. 1201/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gefährdung von Personen durch Schüsse von Polizisten (Steiermark)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie sind die Ergebnisse des Lokalaugenscheines in bezug auf Anhalteversuche der Beamten?
- 2) Wurde dabei die Kelle gefunden, mit der angeblich versucht wurde, die Pkws anzuhalten?
- 3) Waren bei den Ermittlungen - es soll sich um die Verhinderung der Geldübergabe in einem Erpressungsfall gehandelt haben - nur 2 Beamte tätig?
- 4) Wie war die beabsichtigte Verhinderung der Geldübergabe koordiniert?
- 5) Gab es Hinweise darauf, daß die Täter mit einem steirischen KFZ-Kennzeichen unterwegs waren, da es den Beamten doch auffallen hätte müssen, daß die beiden beschossenen Pkws bei derselben Bezirkshauptmannschaft registriert waren?
- 6) Wieso haben die Beamten Schüsse auf die Personen abgegeben, statt auf den PKW zu zielen, um ihn zum Anhalten zu bringen?
- 7) Wieso wurden die Ermittlungen durch Wiener Beamte und nicht durch die lokalen Behörden geführt?
- 8) Waren die lokalen Behörden vom Einschreiten informiert bzw. in den Aktionen eingebunden?
- 9) Sind die entstandenen Schäden bereits durch das Polizeibefugnis-Entsündigungsgesetz ersetzt worden?"

- 2 -

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen im einzelnen eingehe, halte ich den einleitenden Hinweis für notwendig, daß es in jedem Fall eines Waffengebrauches durch Exekutivorgane meines Ressorts, bei dem Menschen verletzt oder gefährdet wurden, zu einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch die Justizbehörden kommt. Die Befassung der zuständigen Staatsanwaltschaft stellt somit auch für den gegenständlichen Fall keine Besonderheit dar.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Vorfall wurde durch Beamte der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark untersucht. Die Untersuchung umfaßte die Besichtigung des Vorfalles samt Durchführung eines Lokalaugen-scheines und die Vernehmung aller beteiligten Personen. Ergebnis dieser Untersuchung war, daß die beiden Polizeibeamten die beiden herannahenden Fahrzeuge anhalten wollten, da sie der Meinung waren, bei den Fahrzeuginsassen handle es sich um allgemein gefährliche Verbrecher. Sie stellten daher ihr Dienstfahrzeug auf der Fahrbahn quer, schalteten das Aufblendlicht, die Warnblinkanlage und die Innenbeleuchtung des Dienstfahrzeuges ein, um die von ihnen errichtete Straßensperre auf diese Weise eindeutig erkennbar zu machen. Die beiden Beamten versuchten nun, die herannahenden Fahrzeuge durch Abgabe von Haltezeichen anzuhalten, wobei einer der Beamten einen eingeschalteten Anhaltstab verwendete. Durch das zusätzliche Ausrufen der Worte "Halt, Polizei" versuchten sie, zunächst das erste Fahrzeug zu stoppen. Da die Lenkerin des ersten Fahrzeuges

- 3 -

nicht stehenblieb, sondern auf einen der Beamten zufuhr, war dieser gezwungen, zur Seite zu springen, um nicht überfahren zu werden. Dabei fiel ihm der Anhaltestab zu Boden, so daß der Anhalteversuch des unmittelbar nachfolgenden zweiten Fahrzeuges tatsächlich ohne Verwendung eines Anhaltestabes erfolgte. Nach der mißglückten Anhaltung der beiden Fahrzeuge verfolgten die Beamten die Flüchtenden mit ihrem Dienstfahrzeug.

Zu Frage 2:

Der Anhaltestab (Kelle) wurde beim Lokalausweis nicht gefunden, weil dieser von den beiden Polizeibeamten vor der Verfolgung der flüchtenden Fahrzeuge wieder aufgehoben und in das Dienstkraftfahrzeug gelegt worden war. Der gegenständliche Anhaltestab, an dessen Blechteil Anhaftungen von Grashalmen feststellbar waren, wird derzeit im Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Graz hinsichtlich der biologischen Spuren untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist bis dato noch nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Für die Durchführung der gegenständlichen Amtshandlung - diese umfaßte die Geldübergabe, die Observation und die eventuelle Festnahme der Erpresser - waren insgesamt 18 Beamte des Sicherheitsbüros eingesetzt.

- 4 -

Zu Frage 4:

Es sollte nicht die Geldübergabe verhindert, sondern nach dem Abwurf des Geldsackes derjenige festgenommen werden, der den abgeworfenen Rucksack aufgenommen hätte. Der Ablauf des gesamten Geschehens war jedoch von den Erpressern vorgegeben, die ihre Anweisungen über Funktelefon bzw. durch das Hinterlassen von schriftlichen Anweisungen an einer bestimmten Autobahnstelle gaben. Erst in dieser schriftlichen Anweisung wurde die genaue Abwurfstelle bezeichnet und der Abwurf des Geldsackes innerhalb weniger Minuten verlangt. Diese kurze Zeit mußte vom Einsatzleiter dazu benützt werden, die Einsatzkräfte zur Abwurfstelle zu dirigieren und dort einen möglichst lückenlosen Sperrkreis zu errichten. Neben dem unwegsamen Gelände im Bereich der Abwurfstelle kam für die eingesetzten Beamten als Erschwernis noch hinzu, daß absolute Dunkelheit herrschte und die Sicht zusätzlich durch Regen und Nebel beeinträchtigt war.

Zu Frage 5:

Über den Tatverdächtigen war lediglich bekannt, daß er für die Weitergabe seiner telefonischen Anweisungen vermutlich ein Tonbandgerät benützte und daß er dabei mit ausländischem Akzent sprach bzw. einen solchen vortäuschte. Die Auswahl des "perfekten" Übergabeortes ließ darauf schließen, daß sich der unbekannte Erpresser in der Gegend genau auskennen muß. Die Beamten konnten sich daher keinesfalls auf Spekulationen hinsichtlich eines nicht in die

- 5 -

Gegend passenden Kennzeichen einlassen.

Zu Frage 6:

Die Beamten haben nicht auf Personen gezielt, sondern nach eigenen Angaben in Notwehr auf die Fahrzeuge geschossen, um diese anzuhalten und, als dies nicht gelang, um eine Weiterfahrt zu verhindern.

Zu Frage 7:

Die Ermittlungen wurden durch Beamte der Bundespolizeidirektion Wien geführt, weil der Erpressungsfall in Wien gerichtsanhängig ist.

Zu Frage 8:

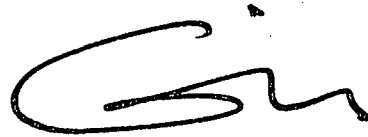
Die Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark sowie die Bundespolizeidirektion Graz waren über das Stattfinden und den Grund der Amtshandlung informiert. Da der Verlauf und die örtliche Ausdehnung der Amtshandlung für die Beamten der Bundespolizeidirektion Wien nicht abschätzbar war und die Anweisungen des unbekanntes Erpressers immer kurzfristig erfolgten, war die Verständigung oder Einbindung lokaler Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen nicht möglich.

- 6 -

Zu Frage 9:

Nein.

Bis dato wurde beim Bundesministerium für Inneres kein Antrag auf Schadenersatz nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz gestellt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a smaller 'i'.